

**Mobilfunkausbau in München
zweiter Statusbericht**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05422

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 31.05.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Beschluss des Stadtrates vom 28.07.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20 – 26 / V 03371), in dem das Referat für Arbeit und Wirtschaft beauftragt wird, bis Anfang 2022 zum zweiten Male über die Umsetzung bzw. den Fortschritt beim Mobilfunkausbau zu berichten.
Inhalt	In der Vorlage wird der Sachstand zu Mobilfunkausbau dargestellt. Es wird deutlich, dass die Herausforderungen nach wie vor in der fehlenden Bereitschaft bestehen, zügig Mastenstandorte zur Verfügung zu stellen. Es wird beantragt, ein stadtverwaltungsinternes Gremium mit referatsübergreifenden Entscheidungsbefugnissen einzurichten und im Referat für Arbeit und Wirtschaft zwei neue Stellen zuzuschalten. (Genehmigung durch Eckdatenbeschluss 2023)
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	(-/-).
Entscheidungsvorschlag	Dem Bericht über den Sachstand zum Mobilfunkausbau wird zugestimmt. Die Einrichtung eines verwaltungsinternen Entscheidungsgremiums für Standortentscheidungen wird beschlossen. Die Beantragung zweier neuer auf 3 Jahre befristeter Stellen im Referat für Arbeit und Wirtschaft erfolgt im Eckdatenbeschluss 2023.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	Digitalisierung, digitale Infrastruktur, Mobilfunk
Ortsangabe	(-/-).

**Mobilfunkausbau in München
zweiter Statusbericht**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05422

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 31.05.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	1
1. Übernahme der Koordinations- und Vermittlungsaufgabe von kommunalen Standorten durch die SWM	1
2. Status quo beim Ausbau der Makroantennen-Standorte	2
2.1 gemeldete Suchkreise	2
2.2. Ausbaufortschritte in 2021 nach Angaben der Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur	3
2.3 Kommunale Liegenschaften	4
2.3.1 Übersicht über den aktuellen Status quo	4
2.3.2 Dringende Standortsuchen (TOP10 Suchkreise) der Mobilfunkbetreiber	6
3. Status quo beim Ausbau der Mikroantennen-Standorte	8
4. Effizientere Gestaltung von Genehmigungs- bzw. Verwaltungsverfahren	9
5. Öffentlichkeitsarbeit	10
5.1. Wanderausstellung „Mobilfunkausbau in München“	10
5.2. sonstige Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Mobilfunk	11
6. Fazit und Vorschlag zu weiteren städtischen Maßnahmen zur Förderung des Mobilfunkausbaus bzw. der Breitbandversorgung in München	12
II. Antrag des Referenten	16
III. Beschluss	16

**Mobilfunkausbau in München
zweiter Statusbericht**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05422

11 Anlagen

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 31.05.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Mit Beschluss vom 28.07.2021 wurde das Referat für Arbeit und Wirtschaft vom Stadtrat beauftragt, Anfang 2022 erneut über den Status quo des Mobilfunknetzausbaus in München zu berichten (Mobilfunkausbau in München, Statusbericht; Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03371). Der zweite Statusbericht orientiert sich in seinem Aufbau am ersten Statusbericht und gliedert sich analog gemäß der Hauptthemen innerhalb des Mobilfunkausbaus. Konkret geht der Bericht auf die Koordinations- und Vermittlungsaufgabe der SWM, die Entwicklung der Makrostandorte insbesondere bei den öffentlichen Liegenschaften und die Mikrozellenpiloten ein. Das Augenmerk liegt dabei auf der Entwicklung neuer Standorte, die die bestehenden Netze der Mobilnetzbetreiber verdichten und verstärken. Die unternehmerischen Anstrengungen der Netzbetreiber, die 2021 viel in die Bestandspflege, Modernisierung und Erweiterung der bestehenden Standorte in München investiert haben, stehen nicht im Mittelpunkt der Betrachtung. In der Stellungnahme des Referats für Klima- und Umweltschutz (Anlage 6) sind jedoch entsprechende Informationen integriert. Darüber hinaus beschreibt der Bericht die aktuelle Handhabung der Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren. Im Anschluss werden die Aktivitäten des Referats für Arbeit und Wirtschaft im Bereich Öffentlichkeitsarbeit Mobilfunk dargestellt. Abschließend folgt ein Fazit und ein Entscheidungsvorschlag.

1. Übernahme der Koordinations- und Vermittlungsaufgabe von kommunalen Standorten durch die SWM

Die SWM haben seit dem Stadtratsbeschluss im November 2020 federführend die Rolle des zentralen Koordinators und Vermittlers von kommunalen Standorten übernommen. Zu diesem Zweck sollen den SWM die benötigten Makro-Standorte genannt und zur Vermittlung freigegeben werden. Mikro-Standorte werden bei Bedarf durch die zuständigen Referate zeitnah überprüft.

Zur Erfüllung dieser Koordinationsfunktion wird die SWM in Zusammenarbeit mit dem Geodatenservice der Stadt München im Laufe des 2. Quartals 2022 eine entsprechende Plattform in Betrieb nehmen (GeoPortal München). Diese dient der Visualisierung der

städtischen Liegenschaften, so dass diese mit den Anfragen der Mobilfunkbetreiber abgeglichen werden können. Sie wird durch das städtische GeoPortal den beteiligten Kolleginnen und Kollegen innerhalb der LHM sowie den involvierten städtischen Beteiligungsgesellschaften bereitgestellt. Hierdurch kann die prozessuale Abstimmung innerhalb der LHM beim Mobilfunkausbau erstmalig IT-seitig unterstützt werden.

Diese Vorgehensweise sowie die Digitalisierung mittels Geokarten und Datenbank werden nach Einschätzung der SWM nicht nur zu einer effektiveren Bündelung von Angebot und Nachfrage, sondern auch zu einem effizienteren und kürzeren Suchprozess führen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Koordinations- und Vermittlungsaufgabe der SWM nur auf kommunale Standorte konzentriert, die Realisierung von Masten und Dachstandorten auf privatwirtschaftlichen Gebäuden und Liegenschaften obliegt weiterhin dem Aufgabenbereich der Telekommunikationsanbieter selbst. Die SWM unterstützt hier lediglich im Bedarfsfall mit Blick auf die öffentlich-rechtliche Genehmigungsfähigkeit im Rahmen der frühzeitigen Einbindung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung.

2. Status quo beim Ausbau der Makroantennen-Standorte

2.1 gemeldete Suchkreise

Ein Suchkreis ist ein eingegrenztes Gebiet innerhalb eines oder auch mehrerer Stadtbezirke, innerhalb dessen Mobilfunkbetreiber Standortoptionen prüfen und jeweils einen Standort zur Aufrechterhaltung bzw. weiteren Stärkung eines stabilen Netzbetriebes realisieren möchten. Dabei können die Projekte der Netzbetreiber auch durch gemeinsame Standorte realisiert werden. Nach aktuellem Procedere übermitteln die Netzbetreiber dem Referat für Klima und Umweltschutz (RKU) ihre Suchkreismeldungen im Rahmen der kommunalen Abstimmung nach §7a der 26. Bundes-Immissionschutzverordnung und der Mobilfunkvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunkbetreibern. Das RKU leitet diese Suchkreismeldungen an die jeweiligen Bezirksausschüsse weiter, die entsprechend der Beschlusslage des Münchner Stadtrats vom 06.05.2003 (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 01272) die nach § 7a der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) vorgesehene Kommunalbeteiligung bei der Standortsuche wahrnehmen.

Zur Erstellung der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03371 „Mobilfunkausbau in München; Statusbericht“ hatte das RKU am 12.05.2021 die aktuellen Zahlen mitgeteilt. Seit diesem Tag wurden dem RKU insgesamt 394 weitere Suchkreise mitgeteilt, die sich wie folgt auf die Netzbetreiber aufteilen (Stand 22.03.2022):

- 1&1 Drillisch Netz AG: 329
- Telekom: 27
- Telefónica: 26
- Vodafone: 12

Nachdem die drei etablierten Netzbetreiber Telekom, Telefónica und Vodafone im Jahr 2020 bereits eine hohe Anzahl von Suchkreisen gemeldet hatten und so im letzten Statusbericht 416 Suchkreise als „offen“ geführt wurden, trat nun die 1&1 Drillisch Netz AG als neuer Wettbewerber aktiv in den Markt ein und erhöht die beim RKU gemeldeten Suchkreise insgesamt auf über 700 Suchkreismitteilungen. Diese hohe Anzahl verdeutlicht den Ausbauwillen der Netzbetreiber, die zudem angekündigt haben, bereits in den nächsten 1 bis 2 Jahren 140 bis 210 weitere, neue Mastenanlagen realisieren zu wollen.

2.2. Ausbaufortschritte in 2021 nach Angaben der Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur

1 ¾ Jahre nach dem Grundsatzbeschluss des Stadtrats zum Ausbau des Mobilfunknetzes (Mobilfunkausbau fördern, Vorlage Nr. 20-26 / V 00160 vom 22.07.2020) und trotz der hohen Anzahl gemeldeter Suchkreise und der Ausbauwünsche der Telekommunikationsnetzbetreiber bewegte sich der Ausbaufortschritt im Jahr 2021 im Sinne von der Erschließung neuer Standorte leider weiterhin auf sehr niedrigem Niveau bzw. laut Bundesnetzagentur sogar mit leichter negativ Tendenz.

Laut des Feedbacks der Unternehmen sind insgesamt innerhalb des Jahres 2021 nur 18 neue Mastenanlagen realisiert worden, davon keine auf einer kommunalen Liegenschaft. Auch hinsichtlich des ersten Quartals 2022 bestätigen die Netzbetreiber, dass sich die Akquisition und Realisierung von neuen Standorten kaum bzw. nur in sehr geringem Umfang positiv entwickelt und dass weiterhin kein einziger neuer Standort auf einer kommunalen Liegenschaft realisiert werden konnte.

Im Einzelnen berichten die Netzbetreiber über folgende Ausbaufortschritte im Jahr 2021:

1&1 Drillisch Netz AG

Es liegen keine Informationen vor.

Telekom: Neubau / Erweiterungen:

5 neue Standorte

12 Baugenehmigungen beantragt

3 Neubauten im Genehmigungslauf

9 Genehmigungen für Erweiterungen (8 genehmigt –1 im Genehmigungslauf)

Telefónica

Bis Ende 2021 wurden fünf neue Standorte in Betrieb genommen, keiner davon auf städtischen Flächen und Immobilien. Die Telefónica nennt als Probleme die generelle Standortverfügbarkeit bzw. bei städtischem Flächen und Immobilien insbesondere die zugehörigen Entscheidungsprozesse.

Vodafone:

im Zeitraum 2021 wurden 8 Neubauten auf privaten Flächen in München.

Bundesnetzagentur:

Auch die offiziellen Zahlen der Bundesnetzagentur bestätigen den „Quasi-Stillstand“ bei der Erweiterung der Netzstruktur im Mobilfunkausbau in München. Aktuell wird die Anzahl der in Betrieb geführten ortsfesten Funkstandorte, die eine gültige Standortbescheinigung besitzen, in München von der Bundesnetzagentur mit 1.532 (Stand 23.03.2022) angegeben. Dies ist sogar ein Rückgang gegenüber des Status quo im Juni 2021; damals belief sich diese Zahl auf rund 1.570. Der Grund hierfür liegt darin, dass einige Mietverträge seit Juni 2021 ausgelaufen sind und nicht wieder verlängert wurden, so dass die Netzbetreiber gezwungen waren, diese Standorte aufzugeben.

2.3 Kommunale Liegenschaften

2.3.1 Übersicht über den aktuellen Status quo

Nach Auskunft der SWM ist es ihr gelungen, rund 8.200 kommunale Liegenschaften als potentielle Standorte in ihr Portfolio aufzunehmen:

- Referate und Eigenbetriebe: 58 Standorte, darunter
Referat für Bildung und Sport (RBS): 47; Kommunalreferat (KR): 4, Baureferat (BauR) einschließlich Münchner Stadtentwässerung (MSE): 7
- LHM Beteiligungsgesellschaften: 8.141 Standorte, darunter:
GWG: ~ 3.400; GEWOFAG: ~ 4.600, SWM: 109; MÜNCHENSTIFT: 15; Münchner Gewerbehofgesellschaft (MGH): 9; München Klinik (MüK): 5; Olympiapark München: 2; Messe München GmbH (MMG): 1;

Die Wohnungsbaugesellschaften verfügen dabei über den mit Abstand größten Anteil an potentiellen Standorten. (Siehe auch Stellungnahme der GEWOFAG und der GWG im Rahmen der Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Anlage 5)

Augenblicklich befinden sich 176 dieser kommunalen Liegenschaften im aktiven Portfolio der SWM, d.h hier wurden die verschiedenen Liegenschaften schon angefragt und so der Vermittlungsprozess zwischen Standortanbietern und Mobilfunkbetreibern angestoßen. In einigen Fällen wurden entsprechende Absprachen oder Standortbesichtigungen terminiert bzw. durchgeführt. Es ist allerdings im Beobachtungszeitraum November 2020 bis März 2022 keine einzige neue Mastenanlage auf einer kommunalen Liegenschaft realisiert worden.

Von den 176 kommunalen Liegenschaften im aktiven Portfolio der SWM ist der jeweilige Status wie folgt:

- Im Berichtszeitraum ist keine neue Mastenanlage auf einer kommunalen Liegenschaft realisiert worden.
- Nur bei 23 (13%) dieser 176 Liegenschaften hat der Eigentümer bzw. der Nutzer prinzipiell weiteren Planungen zugestimmt. Hier können die Mobilfunkbetreiber nun die weiteren Schritte bis zur Realisierung des Standortes einleiten (Bautechnische Begehungen, Vertragsverhandlungen, Genehmigungsverfahren).
- 82 Standorte (47%) befinden sich im Zustand „angefragt“, d.h. die SWM hat sich im Namen der Mobilfunkbetreiber an den jeweiligen Eigentümer der öffentlichen Liegenschaft gewandt und nachgefragt, ob am Standort ein Mobilfunkmasten aufgestellt werden könnte. Bei diesen Anfragen gibt es jedoch bislang noch keine inhaltliche Reaktion oder Rückmeldung durch den Gebäudeeigentümer; insbesondere wurden noch keine Gespräche zwischen den Mobilfunkbetreibern und den Flächeneigentümern bzw. den Nutzern geführt. Insgesamt zeigt sich, dass die Rückmeldezeiträume sich nicht selten über Monate ziehen.
- 14 Standorte (9%) befinden sich noch in der Diskussion. D.h. der Eigentümer prüft gerade die Anfrage.
- 18 Standorte (10%) mussten zurückgestellt werden. Die Gründe der Zurückstellung lassen sich wie folgt kategorisieren
 - der Gebäudeeigentümer ist nach Prüfung nicht die Landeshauptstadt München
 - es gibt wesentliche erwartbare Änderungen bei der öffentlichen Liegenschaft wie zum Beispiel ein Umbau/Abriss/Verkauf in naher Zukunft
 - das Mobilfunkunternehmen hat kein Interesse mehr am Standort (z.B. weil es einen Alternativstandort auf einer privaten Liegenschaft im Suchkreis gefunden hat)
- 39 Standorte (22%) wurden bereits vom Eigentümer abgelehnt. Die SWM hat die Ablehnungsgründe für eine Mobilfunkanlage durch die jeweiligen Gebäudeeigentümer bzw. Ansprechpartner gesammelt und mit dem Kriterienkatalog vom Beschluss „Mobilfunkausbau fördern“ (Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 10.11.2020 Mobilfunkausbau fördern - städtische Gestaltungsspielräume, Kriterien und mögliche Pilotprojekte Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01372) abgeglichen.

- Hierbei ist aufgefallen, dass bei 28 Standorten nicht gemäß dem Katalog argumentiert wurde. Beispielhafte alternative Ablehnungsgründe waren wie folgt: Kein Verlust von Parkplätzen möglich, ökologische Ausgleichsflächen, Friedhofsgelände, Baum- und Gehölzbestand, unerwünscht seitens der Bewohner, Baum- und Fischbestand, Bolzplatz, Spielplatz, Baumbestand, Vorkommen besonders oder streng geschützter Amphibienarten sowie Gefilde.
- Besonders häufig werden Freiflächen abgelehnt. Hier zeigt sich eine Ablehnungsquote von mehr als 50%.
- Darüber hinaus reichen wohl die erzielbaren Mieteinnahmen nicht aus, um die Vorbehalte und möglichen Nachteile für Eigentümer auszugleichen oder überzukompensieren. Vorbehalte wie Mieterprobleme, Nachbarn, schlechtes Image oder Bedenken bezüglich Funkstrahlung sind hier nur beispielhaft zu nennen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die SWM gegenüber den Liegenschaftseigentümern wie bspw. Kommunalreferat, Referat für Bildung und Sport, Münchner Kliniken oder GEWO-FAG/GWG etc. nur als Mittler zwischen den Mobilfunkbetreibern und der „LHM-Familie“ agieren können. Sie haben keine Ermächtigung bzw. kein Durchgriffsrecht auf die jeweiligen Liegenschaften und sind damit auf das Wollen der Eigentümer angewiesen.

Insgesamt zeigt sich, dass die Bereitschaft, städtische Freiflächen und Liegenschaften bzw. Liegenschaften der Beteiligungsgesellschaften als Mastenstandorte zur Verfügung zu stellen, weiterhin stark zurückhaltend ist.

2.3.2 Dringende Standortsuchen (TOP10 Suchkreise) der Mobilfunkbetreiber

Im Beschluss vom 11. November 2020 wurden 10 Suchkreise identifiziert, die besonders dringlich einer Lösung bedurften.

Hier zeigt sich ebenfalls ein ernüchterndes Bild: Bisher wurde nur die Errichtung einer Mastenanlage am Standort Neue Messe Riem sowohl vom Eigentümer wie von der Lokalbaukommission (LBK) im Planungsreferat freigegeben. Die anderen angesprochenen Suchkreise wurden von Seiten der Liegenschaftseigentümer abgelehnt oder befinden sich noch in einem langwierigen Anfrage- und Abstimmungsprozess.

Bei den TOP10 Suchkreisen stellt sich der Stand des Mobilfunknetzausbaus wie folgt dar:

Bezirk	Suchkreis	Aktueller Bearbeitungsstand
18 Untergiesing - Harlaching	Krankenhaus Harlaching	Die MüK Harlaching hat den Standort im Oktober 2021 nach langen Verhandlungen schriftlich abgelehnt. Der Interimsmasten wird abgebaut. Die Suche nach einem Standort innerhalb des Suchkreises wird wieder aufgenommen.
16 Ramersdorf – Perlach - Neuperlach	Quiddestraße	Parkplatz Michaelibad in Klärung
15 Trudering - Riem	Neue Messe Riem	Die Infrastruktur ist errichtet, allerdings ist aktuell die Genehmigung des KVR für die Verlegung der Glasfaser zum Standort noch offen. Es gibt Verzögerung durch rechtliche und technische Probleme (z.B. Kampfmittelverdacht).
13 Bogenhausen	Bogenhausen	MüK Bogenhausen ggf. ab 2023 möglich
19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried - Solln	Mitte Obersendling	Keine städtischen Liegenschaften vorhanden
12 Schwabing - Freimann	Nordfriedhof	SWM und GEWOFAG Liegenschaften in Prüfung.
22 Aubing - Lochhausen - Langwied	Freiham Mitte	Schulstandort Campus Freiham wurde Seitens RBS zurückgestellt. SWM Geothermiekraftwerk bei Dt. Telekom in Prüfung
13 Bogenhausen	Denninger Anger	Die SWM hat die Freiflächen für Dt. Telekom geprüft: Gemarkung Daglfing 480 und 480/29 wurden wegen Baumbestand und Vorkommen geschützter Amphibienarten abgelehnt. Für Telefonica ist der Fall derzeit ohne Lösung.
16 Ramersdorf Perlach	Gewerbegebiet-Perlach	Umsetzung in Vorbereitung
16 Ramersdorf Perlach	Gewerbegebiet-Giesing	Umsetzung in Vorbereitung

3. Status quo beim Ausbau der Mikroantennen-Standorte

Seit dem ersten Statusquo-Bericht im Juni 2021 sind laut SWM weiterhin nur zwei Netzbetreiber beim Aufbau eines Mikrozellenpilotens in zwei Stadtgebieten engagiert.

- Isarauen: Die Planungen für einen Mikrozellen-Piloten in den Isarauen auf einer SWM Liegenschaft (Kraftwerksgebäude) sind abgeschlossen. Der Vertrag zwischen SWM und Telekom ist (Stand April 2022) im Unterschriftslauf. Die Errichtung soll noch in 2022 durch die Telekom erfolgen.
- Gärtnerplatz: Im Gärtnerplatzviertel gibt es einen Mikrozellen-Piloter der Telefónica mit ersten Mikrozellen-Standorten. Hierbei handelt es sich zunächst um drei Standorte mit vier Mikrozellen-Antennen (4G Technik). Davon werden drei Zellen an Gebäudefassaden installiert (Genehmigung i.S. Ensembleschutz durch die LHM wurde eingeholt) und eine weitere Mikrozelle soll an einer Litfaßsäule installiert werden. Mitte Januar gingen bereits zwei Mikrozellen in der Klenzestraße an einem Eckgebäude in Betrieb. Die zwei weiteren Standorte folgen kurzfristig in Q2/2022.
- Darüber hinaus ist geplant, ab ca. Mitte des Jahres 2022, den Piloten „Gärtnerplatzviertel“ weiter Richtung Innenstadt zu erweitern. In diesem Zusammenhang soll dann auch entsprechende 5G-Technik zum Einsatz kommen. Die Standort-Suche und Vor Ort Begehungen haben im März 2022 zwischen Telefonica und SWM stattgefunden. Derzeit laufen vorbereitenden Maßnahmen und Genehmigungsanfragen (bspw. Denkmalschutz) für einen Aufbau der Mobilfunkanlagen in 2022. Im Zuge dieser Erweiterung wird auch die Pilotierung der von der SWM angebotenen OVK (Stromverteilergehäuse) als mögliche Trägerinfrastruktur mit betrachtet. Auch Trambahn-Haltestellen und U-Bahn Stelen sind für eine Nutzung im Gespräch.

Die wesentlichen bisherigen Erkenntnisse sind, wie schon im Statusquo-Bericht im Juli 2021 dargelegt:

- Aufgrund der großen Anzahl von (intelligenten) Straßenlaternen scheinen diese zunächst grundsätzlich in Frage zu kommen. Allerdings ist hierfür ein gemeinsamer Ansatz der Mobilfunkanbieter, der LHM und von SWM/ M-net zu diskutieren und mögliche Herausforderungen zusammen zu erörtern. Aus Prioritätsgründen konnte dieser Austausch zunächst in dieser Form noch nicht forciert werden. Außerdem ist hierfür grundsätzlich kompakteres Equipment notwendig, was erst im Zuge der Einführung weiterer 5G-Technik zu erwarten ist.
- Energieladesäulen könnten mit entsprechenden Aufbauten oder auch Stelen (Stichwort: Mindest-Höhe) ebenfalls in Frage kommen. Insbesondere gibt es bereits erste Hersteller, die eine integrierte Lösung anbieten, sodass die entsprechende Mikrozellen-Antenne sich oben in der Ladesäule selbst befindet. Entsprechende aktive Technik-Komponenten werden in sogenanntes „Street Cabinet“ ausgelagert.

4. Effizientere Gestaltung von Genehmigungs- bzw. Verwaltungsverfahren

Die effizientere Gestaltung des Genehmigungsverfahrens bleibt neben der Standortakquise ein herausforderndes und komplexes Themengebiet. Seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung sind eine Vielzahl städtischer Interessen zu beachten, wie bspw. der Erhalt des Stadt- und Landschaftsbilds, der Stadtsilhouette und der Sichtachsen, der Schutz von Einzeldenkmälern, Ensembles und Bodendenkmälern, Naturschutz, Dachgärten, Wohnbauflächen mit integrierten Grünflächen und Freianlagen oder die Akzeptanz der Bürger*innen.

Von Seiten der Stadt wurden deshalb zwei Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltungsverfahren durchgeführt:

1. Die Lokalbaukommission hat im Februar 2021 ein allgemeines Informationsblatt veröffentlicht, das das Genehmigungsverfahren transparent darlegt und im Mai 2021 ein Informationsblatt, das speziell auf die denkmalschutzrechtlichen Belange eingeht. Hier sind auch die jeweils einzureichenden Unterlagen, die wesentliche Voraussetzung für eine zügige Bearbeitung sind, aufgeführt. Weiter beinhaltet dieses Informationsblatt die baurechtlichen Anforderungen an Mobilfunkanlagen. (siehe Anlage 1 und 2). Diese sind auch im Internet auf den Seiten der Landeshauptstadt München eingestellt.
2. Das RAW strebte eine frühzeitige Einbindung der Fachdienststellen der Lokalbaukommission bzw. der Stadtplanung an und initiierte einen regelmäßigen Jour-fixe. Hierdurch sollte noch vor den förmlichen Verfahren eine Diskussion der Interessenslage stadintern (RAW, PLAN, sowie SWM) stattfinden. In diese Termine wurden jedoch in den letzten 10 Monaten seitens der Mobilfunkunternehmen keine neuen Fälle eingebracht. Die Gründe hierfür sind:
 - der überwiegende Teil der angefragten Mobilfunkstandorte ist noch nicht im Prozessschritt „Genehmigungen und Erlaubnisverfahren“, daher können die Einzelfälle noch nicht im Regel-Jour-Fix diskutiert werden.
 - von den 18 realisierten neuen Mobilfunkstandorten des vergangenen Jahres gibt es keinen, der der Abstimmung in diesem Gremium bedurfte.

Im Jahr 2021 wurden bei der Lokalbaukommission 46 Vorhaben/Anträge auf baurechtliche Genehmigungen, Entscheidungen zu Befreiungen und Abweichungen gestellt bzw. denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse beantragt. 35 Fälle haben sich davon auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse bezogen. In baurechtlicher Hinsicht war lediglich ein Fall zurück zu reichen, zwei Fälle sind in aktueller Bearbeitung. In denkmalrechtlicher Hinsicht hat es keine Ablehnung gegeben und nur zwei weitere Fälle sind dort noch offen.

Damit wird deutlich, dass die Zusammenarbeit zwischen der Lokalbaukommission und den Mobilfunknetzbetreiber 2021 intensiv und effizient durchgeführt wurde. Jedoch ist zu beachten, dass es sich bei dieser sehr positiven Bilanz zum größten Teil um Genehmigungen für Modernisierungsmaßnahmen – wie z.B. die Installation von 5G Antennen an bestehenden Mastenanlagen – handelt. Der notwendige Netzausbau, der über die Bestandspflege bzw. die Modernisierung bestehender Anlagen hinaus geht, ist – wie in den obigen Ausführungen belegt – nicht vorangekommen. Dies ist nicht auf die Genehmigungs- und Verwaltungsprozesse, sondern auf die mangelnde Bereitschaft der Eigentümer der Liegenschaften zurück zu führen.

5. Öffentlichkeitsarbeit

5.1. Wanderausstellung „Mobilfunkausbau in München“

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft hat seit Sommer 2020 begleitend zu den verschiedenen Mobilfunkbeschlüssen im Stadtrat intensiv die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit konzipiert und durchgeführt.

Insbesondere wurde die Idee einer Wanderausstellung zum Thema „Mobilfunkausbau in München“ entwickelt. Die Ausstellung wurde 2020/2021 konzipiert und in zweifacher Ausführung produziert. Sie ist seit August 2021 in verschiedenen Stadtbezirken Münchens zu sehen und bietet so den Bürger*innen Münchens ein niedrighschwelliges Informationsangebot zum Thema „Mobilfunkausbau in München“. (siehe Anlage 2 und 3)

In der Ausstellung wird sowohl die Technik als auch das System hinter dem Mobilfunk beleuchtet, in dem viele Akteure zusammenspielen. Sie informiert umfassend über das teils kontrovers diskutierte Thema: So zeigt zum Beispiel eine Karte die in München aufgestellten Antennen und gibt einen Überblick über die Versorgungslage im Stadtgebiet. Kurzfilme informieren über die neue Technik 5G. QR-Codes an den Exponaten laden dazu ein, die dargestellten Themen vertiefend nachzulesen. An einem „Tabletbaum“ wird gezeigt, wie Nutzer von mobilen Endgeräten wie Handys, Smartphones und Tablets selbst zum Schutz ihrer Gesundheit und auch der Umwelt beitragen können. Auf stilisierten, mobilen Endgeräten werden hierbei die Themen Energie- und Ressourcenverbrauch, Nutzungsverhalten, Lebenszyklus, Recycling und Strahlenbelastung aufgegriffen. Ein Aktenschrank zeigt auf visualisierten Aktendeckeln die drei maßgeblichen Verwaltungsverfahren sowie jeden einzelnen der 20 Schritte des Verfahrens zur Realisierung einer Mobilfunkantenne.

Da die Ausstellung in doppelter Ausführung produziert worden ist, kann sie zeitgleich an zwei Ausstellungsorten präsentiert werden. Sie hat seit August 2021 schon diverse Ausstellungsorte durchwandert:

- Highlights waren dabei bisher die Ausstellungspräsentationen auf der IAA auf dem Marienplatz und auf den Wissenschaftstagen 2021. Für den flächenmäßig relativ kleinen Ausstellungsplot auf der IAA hat das Referat für Arbeit und Wirtschaft eine digitale Version der Ausstellung entwickeln lassen, so dass der Ausstellungsbesucher sich an einem Bildschirm interaktiv durch die verschiedenen Themenbereiche durchklicken konnte.
- Weitere Stationen waren bisher z.B. das Foyer des Referats für Arbeit und Wirtschaft, das Munich Urban Colab und das Verkehrsmuseum (Sonderfläche).
- Aktuell präsentiert sich jeweils eine Produktion der Ausstellung zum einen im Foyer des Münchner Technologiezentrums (MTZ) und zum anderen im Eingangsbereich des IT Referats.
- Als weitere Ausstellungsorte in 2022 sind bisher die IHK für München und Oberbayern und das Foyer der Lokalbaukommission in die Tourplanung integriert.

Trotz der Corona-bedingten Einschränkungen wird die Ausstellung gut angenommen und stößt bisher auf allgemein positives Feedback.

5.2. sonstige Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Mobilfunk

Im 2021 hat das Referat für Arbeit und Wirtschaft seine Zusammenarbeit mit dem IT-Referat weiter ausgebaut und innerhalb des gesamtstädtischen Webauftritts seine eigene Praxisseite <https://muenchen.digital/wirtschaft/> entwickelt. In diesem Webauftritt präsentiert das Referat für Arbeit und Wirtschaft im Rahmen einer „Praxisseite“ mit dem Slogan „Digitale Wirtschaft. München“ verschiedene Maßnahmen und Projekte des Referats für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung der digitalen Transformation. 2021 wurde die Praxisseite intensiv mit Beiträgen bestückt und erweitert. Einen Schwerpunkt der Veröffentlichungen bildet das Thema Mobilfunkausbau in München: Aktuell gibt es Artikel und Informationen zur städtischen Ausstellung „Mobilfunkausbau in München“, zur 5G Technologie und zur den Prozessen und Verfahrensschritten im Mobilfunkausbau. Parallel zur Ausstellung finden sich außerdem regelmäßig die aktuellen Ausstellungsorte unter <https://muenchen.digital> als Veranstaltungshinweise wieder.

Auch im Bereich Veranstaltungen und Events zum Thema Mobilfunk hat das Referat für Arbeit und Wirtschaft, wie schon in 2020, wieder gut angenommene und lebendige Informationsveranstaltungen für interessierte Bürger*innen unter Einbeziehung der wichtigsten Player durchgeführt. Dazu zählen:

- (Virtuelle) Paneldiskussion am Digitaltag 2021: Status Quo des Mobilfunkausbaus in München. Die Rolle der SWM und der Stadtverwaltung.
Im Vortrag des Referats für Arbeit und Wirtschaft in Kooperation mit den Stadtwerken München konnte man hier alles zum Stand der Entwicklungen hinsichtlich des

Mobilfunkausbaus in München erfahren. In einer anschließenden Diskussionsrunde konnten die Teilnehmer*innen außerdem mehr über das Zusammenspiel der Mobilfunkbetreiber, der Stadtverwaltung und den Stadtwerken München erfragen und sich auch kritisch zum Ausbau äußern.

- (Virtuelle) Session am Marktplatz digitaler Möglichkeiten 2021: Nachhaltiger Mobilfunk: Wie steht es um Ressourcenverbrauch und Recycling?
Darstellung der Maßnahmen der Nachhaltigkeitsprojekte, die die diversen Netzbetreiber zum Recycling von mobilen Geräten ins Leben gerufen haben und Diskussion der Möglichkeiten, die jede bzw. jeder einzelne hat, um die Nachhaltigkeit im Mobilfunk zu erhöhen.

6. Fazit und Vorschlag zu weiteren städtischen Maßnahmen zur Förderung des Mobilfunkausbaus bzw. der Breitbandversorgung in München

Die SWM haben seit Auftragserteilung zur Koordination des Mobilfunkausbaus mit Nachdruck versucht, Strukturen, Verfahren und Instrumente zu entwickeln, um mit dem vom Stadtrat vorgegebenen deutlichen Ausbau des Mobilfunks insbesondere auf städtischen Liegenschaften voranzukommen. So wurde ein großer Pool von theoretisch adressierbaren Standorten angelegt.

Dennoch konnten innerhalb des Betrachtungszeitraums November 2020 bis März 2022 mit einer Anzahl von insgesamt 18 neuen Standorten nur sehr wenige neue Mastenanlagen von den Mobilnetzbetreibern realisiert werden, darunter befindet sich zudem keine Mastenanlage auf einer kommunalen Liegenschaft.

Dabei hat sich der Fokus der Herausforderungen beim Mobilfunkausbau in München aus der Sicht aller Beteiligten im Laufe der vergangenen zwei Jahre deutlich verlagert: Insbesondere durch die proaktive Herangehensweise der Lokalbaukommission hat die Gestaltung von Genehmigungs- bzw. Verwaltungsverfahren an Effizienz gewonnen hat und steht aktuell nicht mehr im Zentrum der Herausforderungen beim Ausbau des Mobilfunks. Das zentrale Ausba Hindernis stellt heute - wie oben dargelegt - eindeutig die geringe Bereitschaft der städtischen Dienststellen dar, Gebäude, Liegenschaften und Freiflächen für neue Mobilfunkanlagen zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung von öffentlichen Standorten läuft immer noch mehr als zögerlich und stellt sich als der entscheidende Engpass beim Ausbau des Mobilfunknetzes dar.

Zudem ist festzustellen, dass die Eigentümer und Nutzer der städtischen Liegenschaften und Flächen häufig nicht mit dem von städtischer Seite vereinbarten Kriterienkatalog zur Einrichtung von Mobilfunkmasten auf städtischen Liegenschaften und Flächen argumentieren, sondern für die Ablehnung zum Beispiel Landschaftsschutz-bezogene Argumente heranziehen, deren Beurteilung nach bisheriger Verfahrenslage der Lokalbaukommission

- Untere Naturschutzbehörde oblagen und nunmehr in der Verantwortung des Referates für Klima- und Umweltschutz liegen.

Um die vom Stadtrat im November 2020 beschlossenen Ausbauziele auf kommunalen Gebäuden, Liegenschaften und Freiflächen in Zukunft nun endlich zügiger und zielgerichteter zu realisieren und dabei auch den vom Stadtrat beschlossenen Kriterienkatalog als Entscheidungsleitlinie zu etablieren, ist es aus Sicht des Referats für Arbeit und Wirtschaft zielführend und notwendig, ein entscheidungsbefugtes Abstimmungsgremium innerhalb der Verwaltung einzurichten.

Die Aufgabe dieses Entscheidungsgremiums soll sein, die unterschiedlichen fachlichen Argumente abzuwägen und dafür zu sorgen, dass die Referate und Beteiligungsgesellschaften als Eigentümer der kommunalen Gebäude, Liegenschaften und Freiflächen im Sinne der erarbeiteten Kriterien entscheiden. D.h. zum Beispiel, dass Fragen des Landschaftsschutzes oder des Denkmalschutzes nicht vom Eigentümer der Liegenschaft, sondern im Rahmen der Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren von der Lokalbaukommission bzw. dem Referat für Klima- und Umweltschutz entschieden werden. (weitere Ausführungen hierzu in der Stellungnahme des RKUs/Anlage 6).

Das Gremium soll gegenüber den städtischen Referaten mit referatsübergreifenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattet werden, damit dort ein verbindlicher Beschluss - vorbehaltlich der positiven Prüfung der notwendigen baurechtlichen Genehmigung und sonstigen Erlaubnisse - zur Bereitstellung kommunaler Gebäude/Liegenschaften/Freiflächen für neue Mastenanlagen getroffen werden kann. Dabei soll die Einbindung der Nutzerreferate in das Gremium sichergestellt werden. Gegenüber den Beteiligungsgesellschaften soll das Gremium lediglich eine Empfehlung aussprechen. Soweit die Beteiligungsgesellschaft der Empfehlung nicht entspricht, soll die Beteiligungsgesellschaft dringend gebeten werden, ihre ablehnende Position in ihrem jeweiligen Aufsichtsgremium darzulegen. Um die Entscheidungsfähigkeit und Beschlussfassung des Gremiums zu gewährleisten, soll dieses mit einer ungeraden Zahl an Teilnehmern besetzt werden, Stimmenthaltungen sollen nicht möglich sein und Veto-Stimmen nicht eingeräumt werden. An den Sitzungen soll Teilnahmepflicht bestehen.

Es wird eine Besetzung mit fünf stimmberechtigten Teilnehmern vorgeschlagen.

Im Einzelnen:

1. das jeweils betroffene Nutzerreferat/ Eigenbetrieb/ Beteiligungsgesellschaft
2. das jeweils betroffene immobilienverwaltende Referat
 - a) das KR (für KR verwaltete Gebäude, Liegenschaften und Freiflächen)
 - b) das RBS (für RBS verwaltete Gebäude, Liegenschaften und Freiflächen)
 - c) das BAU (für BAU verwaltete Liegenschaften und Freiflächen)

- d) das Betreuungs-/Beteiligungsreferat (für Gebäude, Liegenschaften und Freiflächen der betroffenen Beteiligungsgesellschaft)
- 3. das RIT
- 4. die SWM
- 5. das RAW

Das RKU bittet in seiner Stellungnahme darum, ebenfalls dem Gremium anzugehören (siehe Anlage 6). Dies wird vom RAW jedoch nicht vorgeschlagen, da das RKU über keine kommunalen Gebäude/Liegenschaften/Freiflächen verfügt. Das RKU ist aber genauso wie PLAN in einem zweiten Schritt in das Verfahren eingebunden. Die Referate prüfen nach dem Vorliegen eines entsprechenden Antrags im jeweiligen Genehmigungs- oder Erlaubnisverfahren die einzelfallbezogenen und nach den lokalen Gegebenheiten auf Behördenebene zu entscheidenden spezifischen Kriterien und Anforderungen (Denkmal-, Natur-, Baumschutz sowie bauplanungs- und bausicherheitsrechtliche Belange.) Die gesundheitsschutzrelevanten Fragen und hier insbesondere Fragen des Strahlenschutzes werden im übrigen im Rahmen des Mobilfunkausbaus auf der Ebene des Bundes durch die Bundesnetzagentur in Zusammenarbeit mit dem Amt für Strahlenschutz behandelt. Aus diesem Grunde ist das GSR ebenfalls nicht für das Gremium vorgeschlagen.

Nach Ablauf des ersten Jahres, in dem das Gremium tätig war, soll seine Praktikabilität evaluiert werden. Insbesondere soll seine Zusammensetzung im Hinblick darauf, ob sich eine Optimierung der Verfahren ergibt bzw. sich die Zahl der realisierten Standorte für Mobilfunkantennen auf kommunalen Liegenschaften nachhaltig erhöht hat, geprüft werden. (siehe auch Stellungnahme des Kommunalreferats, Anlage 8). Eventuelle Anpassungen der Zusammensetzung des Gremiums sollen eingeleitet werden.

Die Administration dieses Gremiums erfordert Personalkapazitäten, die aktuell nicht im Referat für Arbeit und Wirtschaft zur Verfügung stehen.

Dabei ist zu beachten, dass das Thema Mobilfunkversorgung in München nur ein Teil des übergreifenden und für die Zukunft der Stadt enorm wichtigen Themas digitale Infrastruktur ist. Darunter versteht man alle relevanten Technologien, die die Bevölkerung und die Wirtschaft Münchens mit schnellem Internet versorgen. Das betrifft neben dem Mobilfunkausbau (LTE und 5G) insbesondere auch das Glasfasernetz der Stadt. Die technischen Dienstleistungen und Produkte der verschiedenen Technologien sind gegenseitig komplementär, ineinander verschränkt und führen nur im Zusammenspiel zu einer guten, zukunftsorientierten digitalen Infrastruktur. Besonders augenscheinlich ist dies z.B. im Zusammenhang mit der 5G Technologie, deren volle Funktionsfähigkeit nur unter der Voraussetzung zum tragen kommt, dass der entsprechende 5G-Mobilfunkmast auch mit Glasfaser angebunden ist; das Glasfasernetz ist quasi das Rückgrat eines zukunftsorientierten 5G Netzes.

Die Koordinationsaufgabe des Referats für Arbeit und Wirtschaft geht deshalb weit über das hier angesprochene Gremium zur Bereitstellung kommunaler Gebäude/ Liegenschaft/Freifläche hinaus. Vielmehr erfordert es einen stetigen Austausch und Kontakt mit der Telekommunikationsbranche und seinen diversen Akteuren einerseits sowie den zahlreichen behördlichen Einrichtungen auf Bundes- Landes und Stadtebene (z.B. Bundesnetzagentur, Bayerisches Amt für Digitalisierung und den städtischen Referaten, Eigenbetrieben und Gesellschaften) andererseits. Hierzu gehört vor allem die laufende Abklärung mit den Fachreferaten und den Eigenbetrieben zur Abstimmung der Maßnahmen sowohl im Mobilfunknetzausbau als auch bei der Glasfasererschließung. Schließlich muß auch fachliche Kompetenz im Referat aufgebaut werden, die als Informationsquelle für den Stadtrat dient und die z.B. kompetent zu Fragen hinsichtlich des Telekommunikationsgesetzes, Fragen des Wettbewerbsrechts (Stichwort Deregulation des Kommunikationsmarktes) und der Bundespolitik im Telekommunikationsbereich Stellung nehmen kann. Zudem muss diese Verwaltungseinheit in der Lage sein, entsprechende Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen. Das betrifft beispielsweise die Akquise von Bundes- und Landesfördergeldern im Rahmen der aktuellen Gigabitförderprogramme des Bundes und des Freistaats Bayern. (siehe: Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“, Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 26.04.2021 und Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitausbaus durch den Bund im Freistaat Bayern (Bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie – KofGibitR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 12. Juli 2021)

Es ist deshalb notwendig, im Referat für Arbeit und Wirtschaft zwei neue Stellen zu schaffen. Dabei handelt es sich um die Einrichtung von einer Stelle 1,0 VZÄ, E13 und die Einrichtung von einer Stelle 1,0 VZÄ, E11 befristet für 3 Jahre ab Besetzung. Das entsprechende Personal soll zum einen die Administration des oben beschriebenen Gremiums vornehmen als auch die übergreifenden und koordinierenden Aufgaben, die den gesamten Bereich „Breitbandausbau“ umfassen. Die Stellenanforderungen werden im Eckdatenbeschluss 2023 angemeldet.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Die Sitzungsvorlage ist vom Referat für Klima und Umweltschutz und Referat für Stadtplanung und Bauordnung mitgezeichnet und mit den Stadtwerken München abgestimmt. Das Baureferat, das Kommunalreferat, das Referat für Bildung und Sport, das IT-Referat sowie das Gesundheitsreferat wurden um Stellungnahme gebeten.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Manuel Pretzl, und die Verwaltungsbeirätin für Wirtschaftsförderung, Frau Stadträtin Gabriele Neff, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat nimmt den zweiten Statusbericht zum Mobilfunkausbau zur Kenntnis.
2. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird beauftragt, wie ausgeführt, ein verwaltungsinternes Entscheidungsgremium einzurichten. Diesem Gremium obliegt es, die letztendliche Entscheidung - vorbehaltlich der positiven Prüfung der notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse - zur Bereitstellung einer kommunalen Liegenschaft für eine neue Mastenanlage zu treffen. Gegenüber den Beteiligungsgesellschaften spricht das Gremium diesbezüglich lediglich eine Empfehlung aus.
3. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird beauftragt, zwei Vollzeitstellen (1,0 VZÄ, E13 und 1,0 VZÄ, E11 befristet für 3 Jahre ab Besetzung) im Eckdatenbeschluss 2023 anzumelden.
4. Ziffer 2. des Referentenantrags unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Clemens Baumgärtner
Berufsm. StR

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. RAW - FB 2

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Baureferat
An das Kommunalreferat
An das Referat für Bildung und Sport
An das Referat für Klima- und Umweltschutz
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das IT-Referat
An die Stadtwerke München
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft/Geschäftsleitung/ GL2
z.K.

Am



Anlage 1

Mobilfunkanlagen

Baurechtliche Anforderungen und Ansprechpartner

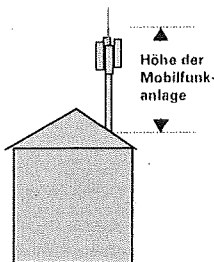
Die Verbreitung und Verfügbarkeit von Mobilfunk nimmt eine immer größere Rolle ein. Voraussetzung sind Einrichtungen um die Signale auszustrahlen. Je nach Größe ist die Errichtung von Mobilfunkanlagen auch ohne Baugenehmigung möglich.

Mobilfunkanlagen sind nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) verfahrensfrei, d. h. es ist keine Baugenehmigung erforderlich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Im beplanten und unbeplanten Innenbereich eine Antennenhöhe bis 10 Meter und Rauminhalt der zugehörigen Versorgungseinheiten bis 10 m³.

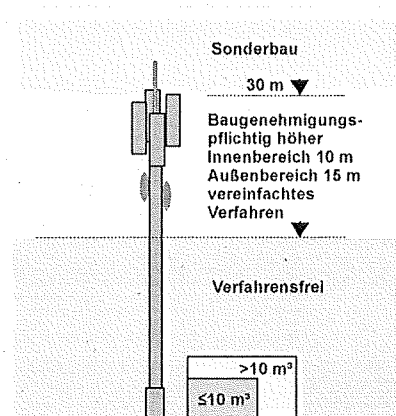
Im Außenbereich eine Antennenhöhe bis 15 Meter und Rauminhalt der zugehörigen Versorgungseinheiten bis 10 m³. Für Mobilfunkanlagen mit einer größeren Höhe oder zugehörigen Versorgungseinheiten mit Rauminhalten von mehr als 10 m³ ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Bei auf Dächern geplanten Mobilfunkanlagen bemisst sich die Höhe ab der Oberfläche des Daches. Blitzableiter, die auf Mobilfunkanlagen angebracht werden, bleiben bei der Berechnung der Höhe außer Betracht.



Bei freistehenden Mobilfunkanlagen bemisst sich die Höhe ab der Geländeoberfläche.

Mobilfunkanlagen mit einer Höhe zwischen 10 und 30 Metern im Innenbereich bzw. zwischen 15 und 30 Metern im Außenbereich unterliegen dem vereinfachten Genehmigungsverfahren (Art. 59 BayBO). Ab einer Höhe von 30 Metern liegt ein Sonderbau vor, (Art. 2, Abs. 4 Nr. 2 BayBO)



und es ist das Verfahren nach Art. 60 BayBO durchzuführen. Für Mobilfunkanlagen an und auf Sonderbauten, z. B. bei Hochhäusern, ist ebenfalls das Verfahren nach Art. 60 BayBO durchzuführen.

Zu beachten ist, dass auch bei nach BayBO verfahrensfreien Mobilfunkanlagen alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden müssen. Insbesondere im Bauplanungsrecht können Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich sein. So z. B. von der Art der Nutzung oder auch von Festsetzungen in Bebauungsplänen. Diese Ausnahmen und Befreiungen sind dann zu beantragen und zu begründen. Für verfahrensfreie Mobilfunkanlagen können andere Erlaubnisse und Genehmigungen erforderlich sein. Diese sind dann gesondert zu beantragen, z. B. eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis bei Baudenkmälern.

Informieren Sie sich bitte vorher zu allgemeinen Fragen des Baurechts im Beratungszentrum der Lokalbaukommission (LBK).

Einzureichende Unterlagen im Baugenehmigungsverfahren

- Bauantragsformular
Wichtig: Das Vorhaben ist mit „Mobilfunkanlage“ zu bezeichnen.
- Baubeschreibung
- Amtlicher Lageplan
- Lageplan im Maßstab 1:1000 mit eindeutiger Kennzeichnung des betroffenen Gebäudes bzw. der Lage der Mobilfunkanlage

- Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:100 der Mobilfunkanlage mit Vermaßung (bei auf Gebäuden geplanten Mobilfunkanlagen einschließlich des Gebäudes)
- Standortbescheinigung über die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV
- Plandarstellung über den Versorgungsbezug (vorher/nachher) der die Versorgungswahrscheinlichkeit darstellt
- Ausgefüllte Baumbestandsklärung (bei vorhandenem Baumbestand ist zusätzlich ein Baumbestandsplan im Maßstab 1:100 in 4-facher Ausfertigung einzureichen)
- ggf. erforderliche Ausnahme- oder Befreiungsanträge mit Begründung.

Die Unterlagen sind in 3-facher Ausfertigung einzureichen. Bei Sonderbauten in 5-facher Ausfertigung. Bei Sonderbauten der Gebäudeklasse 1 bis 3 ist zusätzlich der ausgefüllte Kriterienkatalog beizulegen.

Wichtig: Die Eigentümer*innen der benachbarten Grundstücke sind gemäß Art. 66 BayBO am Genehmigungsverfahren zu beteiligen, d. h. es sind ihnen immer der Lageplan und die Bauzeichnungen zur Zustimmung vorzulegen. Es ist anzugeben, ob eine Zustimmung erfolgt ist.

Im Außenbereich zusätzliche Unterlagen:

- Freiflächengestaltungsplan im Maßstab 1:100 in 4-facher Ausfertigung
- Ausgleichsflächenbilanzierung nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) in 4-facher Ausfertigung



Der erforderliche Ausgleich zum Eingriff in das Landschaftsbild wird im Regelfall durch eine Zahlung in den Bayerischen Naturschutzfond ersetzt. Der fällige Betrag liegt zwischen 1 % bis 9 % der Bausumme).

Bei der Gebäudeklasse 5 und bei Sonderbauten ist die Prüfung des Brandschutznachweises vorgeschrieben. Mit der Prüfung kann die Lokalbaukommission (LBK) beauftragt werden oder der Brandschutz ist durch eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen. Für den Fall, dass die LBK mit der Prüfung beauftragt wird, ist ein Brandschutznachweis in 2-facher Ausfertigung dem Bauantrag beizulegen.

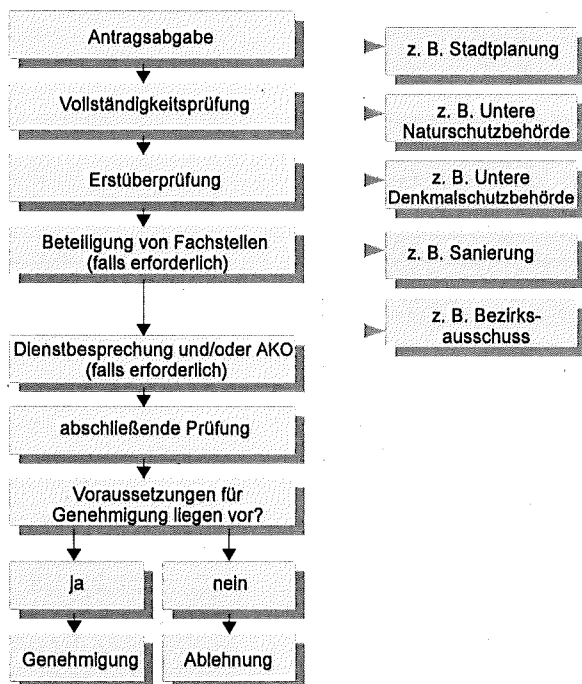
Einzureichende Unterlagen bei verfahrensfreien Mobilfunkanlagen für die Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich sind:

- Antrag mit Begründung
Wichtig: Das Vorhaben ist mit „Mobilfunkanlage“ zu bezeichnen.

Die Verwendung von Formularen der LBK wird empfohlen
www.muenchen.de/lbk-formulare

- Lageplan im Maßstab 1:1000 mit eindeutiger Kennzeichnung des betroffenen Gebäudes bzw. der Lage der Mobilfunkanlage
- Zeichnerische Darstellung möglichst im Maßstab 1:100 der Mobilfunkanlage mit Vermaßung (bei auf Gebäuden geplanten Mobilfunkanlagen einschließlich des Gebäudes)
- Kopie der Standortbescheinigung über die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV
- Lageplan über das Bestandsnetz mit Darstellung der Versorgungswahrscheinlichkeit
- Ausgefüllte Baumbestands-erklärung (bei vorhandenem Baumbestand ist zusätzlich ein Baumbestandsplan im Maßstab 1:100 in 4-facher Ausfertigung einzureichen).

Die Unterlagen sind in 2-facher Ausfertigung einzureichen.



Serviceangebote der Lokalbaukommission

Beratungszentrum
Persönliche Beratung
Montag bis Freitag (außer Mittwoch)
9 Uhr bis 12 Uhr
Dienstag und Donnerstag
13.30 Uhr bis 16 Uhr
Blumenstraße 19 / Erdgeschoss
80331 München

Telefonische Beratung
Telefon: 089 233-96484
Montag bis Donnerstag
9 Uhr bis 16 Uhr
Freitag
9 Uhr bis 12 Uhr
E-Mail:
plan.ha4-beratungszentrum@muenchen.de

Zentralregistratur
Einblick in vorhandene Genehmigungen, Kopieren von genehmigten Plänen (bitte Münzgeld bereithalten)
Montag bis Freitag (außer Mittwoch)
9 Uhr bis 12 Uhr
Dienstag und Donnerstag
13.30 Uhr bis 16 Uhr
Telefon:
089 233-22182
E-Mail:
plan.ha4-zentralregistratur@muenchen.de

Impressum
Herausgeber
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Lokalbaukommission
Zentrale Dienste
Blumenstraße 28 b
80331 München
www.muenchen.de/lbk



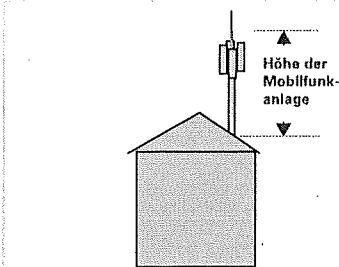
Mobilfunkanlagen im Denkmalschutzbereich

Erlaubnisrechtliche Anforderungen und Ansprechpartner

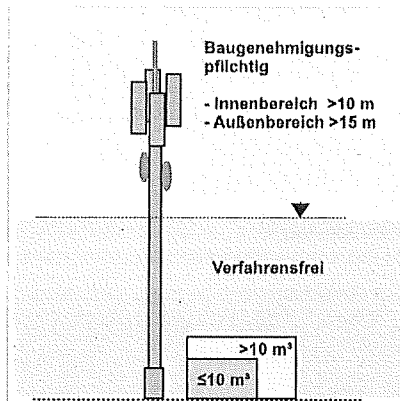
Die Verbreitung und Verfügbarkeit von Mobilfunk nimmt eine immer größere Rolle ein. Im Denkmalschutzbereich ist für die nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) verfahrensfreien Mobilfunkanlagen eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) erforderlich.

Mobilfunkanlagen sind nach der BayBO verfahrensfrei, d. h. es ist keine Baugenehmigung erforderlich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
Im geplanten und unbeplanten Innenbereich eine Antennenhöhe bis 10 Meter und Rauminhalt der zugehörigen Versorgungseinheiten bis 10 m³.
Im Außenbereich eine Antennenhöhe bis 15 Meter und Rauminhalt der zugehörigen Versorgungseinheiten bis 10 m³. Für Mobilfunkanlagen mit einer größeren Höhe oder zugehörigen Versorgungseinheiten mit Rauminhalten von mehr als 10 m³ ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Bei auf Dächern geplanten Mobilfunkanlagen bemisst sich die Höhe ab der Oberfläche des Daches. Blitzableiter, die auf Mobilfunkanlagen angebracht werden, bleiben bei der Berechnung der Höhe außer Betracht.
Bei freistehenden Mobilfunkanlagen bemisst sich die Höhe ab der Geländeoberfläche.



Innerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens geht eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis im Bauantragsverfahren auf und es ist kein zusätzlicher Erlaubnisverfahren erforderlich (Art. 6 Abs. 3 BayDSchG).



Auch verfahrensfreie Mobilfunkanlagen müssen alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften einhalten. Zu beachten ist, dass bei nach BayBO verfahrensfreien Mobilfunkanlagen bei Baudenkmalern, Gartendenkmälern, im Ensemble, in der Nähe von Denkmälern und Ensemble immer eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 BayDSchG erforderlich ist. Diese ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde in Textform (auch digital möglich) zu beantragen. Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Bodendenkmals ist für Erdarbeiten ein zusätzlicher Erlaubnisverfahren zu stellen (Art. 7 BayDSchG). Im Bauplanungsrecht können daneben zusätzlich Ausnahmen oder Befreiungen notwendig sein.

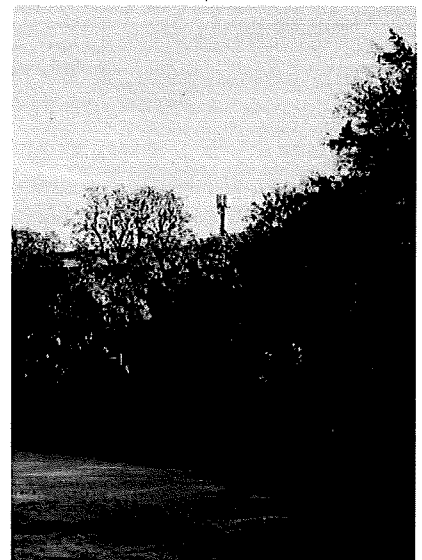
Im Bereich Denkmalschutz gelten teilweise besondere gestalterische Anforderungen um das Stadtbild und vorhandene Sichtachsen sowie die Denkmäler nicht zu beeinträchtigen und zu erhalten. Eingetragene Denkmäler sind im Bayerischen Denkmal-Atlas verzeichnet.
<https://geoportal.bayern.de/denkmalatlas>

Wichtig: Auch nicht in die Denkmalliste eingetragene bauliche Anlagen können eine Denkmaleigenschaft aufweisen. Informieren Sie sich bitte vorher zu allgemeinen Fragen des Baurechts im Beratungszentrum der Lokalbaukommission (LBK) und ggf. bei der Unteren Denkmalschutzbehörde. Das denkmalschutzrechtliche Erlaubnisverfahren und alle Beratungen sind kostenfrei.

Einzureichende Unterlagen bei verfahrensfreien Mobilfunkanlagen für die eine Erlaubnis nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz erforderlich ist

- Antrag
Wichtig: Das Vorhaben ist mit „Mobilfunkanlage“ zu bezeichnen. Die Formulare der LBK sind zu verwenden
www.muenchen.de/lbk-formulare
- Baubeschreibung der geplanten Maßnahme
- Lageplan im Maßstab 1:1.000 mit eindeutiger Kennzeichnung des betroffenen Gebäudes bzw. der Lage der Mobilfunkanlage
- Zeichnerische Darstellung der Mobilfunkanlage mit Vermaßung (bei auf Gebäuden geplanten Mobilfunkanlagen einschließlich des Gebäudes) im Maßstab 1:100 und / oder Fotomontage der geplanten Mobilfunkanlage am geplanten Anbringungsort
- Fotos
- Lageplan über das Bestandsnetz mit Darstellung der Versorgungswahrscheinlichkeit
- ggf. Detailpläne, Befunde und Dokumentationen.

Die Unterlagen sind in 2-facher Ausfertigung einzureichen.



**Serviceangebote der
Lokalbaukommission**

Untere Denkmalschutzbehörde

Beratung nach Vereinbarung

Telefon:

089 233-23283

E-Mail:

plan.ha4-61@muenchen.de

Beratungszentrum

Persönliche Beratung

Montag bis Freitag (außer Mittwoch)

9 Uhr bis 12 Uhr

Dienstag und Donnerstag

13.30 Uhr bis 16 Uhr

Blumenstraße 19 / Erdgeschoss

80331 München

Telefonische Beratung

Telefon: 089 233-96484

Montag bis Donnerstag

9 Uhr bis 16 Uhr

Freitag

9 Uhr bis 12 Uhr

E-Mail:

plan.ha4-beratungszentrum@muenchen.de

Zentralregistratur

Einblick in vorhandene Genehmigungen, Kopieren von genehmigten Plänen (bitte Münzgeld bereithalten)

Montag bis Freitag (außer Mittwoch)

9 Uhr bis 12 Uhr

Dienstag und Donnerstag

13.30 Uhr bis 16 Uhr

Telefon:

089 233-22182

E-Mail:

plan.ha4-zentralregistratur@muenchen.de

Impressum

Herausgeber

Referat für Stadtplanung

und Bauordnung

Lokalbaukommission

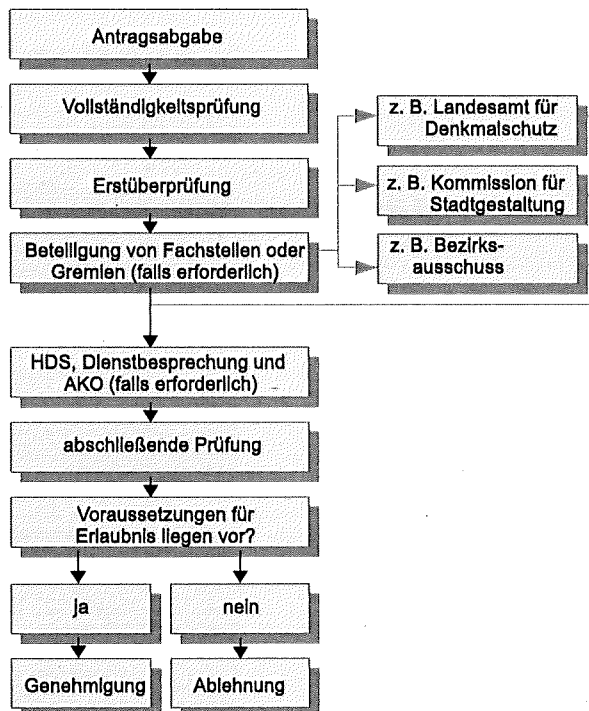
Zentrale Dienste

Blumenstraße 28 b

80331 München

www.muenchen.de/lbk

Mai 2021





MOBILFUNKAUSBAU IN MÜNCHEN.
Unterkaubusach
München

Anlage 3



Anlage 4

Datum: 08.04.2022
Telefon: 0 233-24680
Telefax: [REDACTED]

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

PLAN-HAIV-10T

Anlage 5a

Mobilfunkausbau in München
zweiter Statusbericht
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05422 für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft
am 10.05.2022

Per E-Mail an
[REDACTED]

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung zeichnet die o.g. Beschlussvorlage für den Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft am 10.05.2022 mit folgendem Änderungswunsch, in Ziffer 4 der Beschlussvorlage, dargestellt in blauer Schriftfarbe, mit:

„4. Effizientere Gestaltung von Genehmigungs- bzw. Verwaltungsverfahren

Die effizientere Gestaltung des Genehmigungsverfahrens bleibt neben der Standortakquise ein herausforderndes und komplexes Themengebiet. Seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung sind eine Vielzahl städtischer Interessen zu beachten, wie bspw. der Erhalt des Stadt- und Landschaftsbilds, der Stadtsilhouette und der Sichtachsen, der Schutz von Einzeldenkmälern, Ensembles und Bodendenkmälern, Naturschutz, Dachgärten, Wohnbauflächen mit integrierten Grünflächen und Freianlagen oder die Akzeptanz der Bürger*innen.

Von Seiten der Stadt wurden deshalb zwei Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltungsverfahren durchgeführt:

1. Die Lokalbaukommission hat im Februar 2021 ein allgemeines Informationsblatt veröffentlicht, das das Genehmigungsverfahren transparent darlegt und im Mai 2021 ein Informationsblatt, das speziell auf die denkmalschutzrechtlichen Belange eingeht. Hier sind auch jeweils die einzureichenden Unterlagen, die wesentliche Voraussetzung für eine zügige Bearbeitung sind, aufgeführt. Weiter beinhaltet dieses Informationsblatt die baurechtlichen Anforderungen an Mobilfunkanlagen (siehe Anlagen 1 und 2). Diese sind auch im Internet auf den Seiten der Landeshauptstadt München eingestellt.
2. Das RAW strebte eine frühzeitige Einbindung der Fachdienststellen der Lokalbaukommission bzw. der Stadtplanung an und initiierte einen regelmäßigen Jour-fixe. Hierdurch sollte noch vor den förmlichen Verfahren eine Diskussion der Interessenslage stadintern (RAW, PLAN, sowie SWM) stattfinden. In diese Termine wurden jedoch in den letzten 10 Monaten seitens der Mobilfunkunternehmen keine neuen Fälle eingebracht. Die Gründe hierfür sind:
 - der überwiegende Teil der angefragten Mobilfunkstandorte ist noch nicht im Prozessschritt „Genehmigungen und Erlaubnisverfahren“, daher können die Einzelfälle noch nicht im Regel-Jour-Fix diskutiert werden.
 - von den 18 realisierten neuen Mobilfunkstandorten des vergangenen Jahres gibt es keinen, der der Abstimmung in diesem Gremium bedurfte.

Im Jahr 2021 wurden bei der Lokalbaukommission 46 Vorhaben/Anträge auf baurechtliche Genehmigungen, Entscheidungen zu Befreiungen und Abweichungen gestellt bzw. denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse beantragt. 35 Fälle haben sich davon auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse bezogen. In baurechtlicher Hinsicht war lediglich ein Fall zurück zu reichen, zwei Fälle sind in aktueller Bearbeitung. In denkmalrechtlicher Hinsicht hat es keine Ablehnung gegeben und nur zwei weitere Fälle sind dort noch offen.

Damit wird deutlich, dass die Zusammenarbeit zwischen der Lokalbaukommission und den Mobilfunknetzbetreibern 2021 intensiv und effizient durchgeführt wurde. Jedoch ist zu beachten, dass es sich bei dieser sehr positiven Bilanz zum größten Teil um Genehmigungen für Modernisierungsmaßnahmen – wie z.B. die Installation von 5G Antennen an bestehenden Mastenanlagen – handelt. Der notwendige Netzausbau, der über die Bestandspflege bzw. die Modernisierung bestehender Anlagen hinaus geht, ist – wie in den obigen Ausführungen belegt – nicht vorangekommen. Dies ist nicht auf die Genehmigungs- und Verwaltungsprozesse, sondern auf die mangelnde Bereitschaft der Eigentümer der Liegenschaften zurück zu führen.

Die städtische Wohnungsbaugesellschaft **GEWOFAG** Holding GmbH (GEWOFAG) hat zu der Beschlussvorlage im Wesentlichen die folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Vorausgeschickt sei, dass die GEWOFAG (anders als die HEIMAG, dort gibt es eine einstellige Anzahl von Mobilfunkantennen auf Bestandsgebäuden) bisher die Installation von Mobilfunkmasten auf den eigenen Liegenschaften kategorisch abgelehnt hatte. Bekanntlich hat die Bewohnerschaft erhebliche Bedenken wegen der Strahlenbelastung solcher technischer Einrichtungen, auch wenn diese gerade in den Gebäuden, auf denen die Masten stehen, nicht zum Tragen kommt. Selbst wenn diese Einsicht zum Tragen käme, wären Bedenken der BewohnerInnen der Nachbargebäude (oft auch eigene Liegenschaften) die logische Konsequenz.
2. Selbstverständlich ist der GEWOFAG bewusst, dass die 5G-Technologie ein engmaschigeres Funkmastennetz erforderlich macht. Daher verwehrt sich die GEWOFAG nicht dagegen, hier dazu beizutragen, weiße Flecken in der künftigen 5G-Netzabdeckung zu vermeiden.
3. Zu den Mikroantennen, die in viel größerer Zahl an den Fassaden in geringer Höhe erforderlich werden, besteht aus der Vergangenheit ebenfalls eine kategorisch ablehnende Haltung (auch keine Ausnahmen bei der HEIMAG). Diese wurden in der Zusammenarbeit mit den SWM bisher noch nicht thematisiert. Der Beschlussvorlage ist zu entnehmen, dass seitens der Netzbetreiber bisher nur an zwei Standorten (Isarauen und Gärtnerplatz) Engagement besteht.
4. Es ist immer von zur Verfügung gestellten „Suchkreisen“ die Rede. Der GEWOFAG konnten keine Suchkreise zur Verfügung gestellt werden, sondern wir haben die Adressen unserer Liegenschaften zur Verfügung gestellt. Diese wurden den Netzbetreibern (Telekom, Vodafone, Telefonica) mit der Bitte zur Verfügung gestellt, uns die unsere Liegenschaften betreffenden Suchkreise zu benennen. Stattdessen wurden uns - zunächst nur von der Telekom -

Adresslisten zugesandt, die unsererseits wiederum zunächst abgeglichen werden mussten, da sich herausstellte, dass auch Objekte enthalten sind, die weder im Eigentum der GEWOFAG sind, noch von der GEWOFAG verwaltet werden. Bei Drittverwaltungsobjekten müssen wir bekanntlich die Eigentümer erst befragen, ob eine Gestattung grundsätzlich in Frage kommt. Von der Telekom wurden dann mehrfach Adressen nachgeliefert, parallel kamen dann auch Adressen von der Telefonica und Vodafone. Von der 1&1 Drillisch Netz AG sind uns keine Suchkreise bzw. Adressen benannt worden. Dieser Prozess hat sich über das Jahr 2021 hingezogen.

5. Die Telekom wollte für alle genannten Objekte sogenannte BTB (Bautechnische Begehungen) durchführen, um die Installation festzulegen. Durch diese Formulierung aufmerksam geworden, mussten wir feststellen, dass die Telekom von einer Genehmigung der Errichtung einer Mobilfunkanlage ausgeht, wenn eine BTB durchgeführt wird. Da wir dies nicht pauschal zusagen konnten, haben wir uns schließlich auf beispielhafte reduzierte Technikerbegehungen geeinigt.

6. Mittlerweile wurde zu den von den SWM gelisteten Objekten eine Priorisierung dahingehend vorgenommen, welche Objekte gemeinsam mit den GEWOFAG-Mieterzentren begangen werden sollen.

7. Die SWM vereinbaren Begehungstermine, den ersten für 14.04.2022.

8. Das GeoPortal kann dem Vernehmen nach nicht mit dem bei der GEWOFAG im Einsatz befindlichen GeoInformationsSystem (GIS) verschnitten werden, so dass alle Auswertungen manuell durchgeführt werden müssen.

9. Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung von Interessenskollisionen die Suchkreise der Netzbetreiber übereinander gelegt werden und Schnittmengen gebildet werden müssen. Anderenfalls könnte der „Erstbegeher“ einen Vorteil erhalten, obwohl andere Netzbetreiber den gleichen Standort (vielleicht sogar dringender) benötigen. Natürlich sind bei Überschneidungen auch gemeinsame Nutzungen dergleichen Antennenmasten denkbar, wofür die Netzbetreiber sich jedoch entsprechend einigen müssten.

10. Noch offen ist die Fragestellung, ob die Standorte freihändig an einzelne Netzbetreiber vergeben werden können oder ob zur Vermeidung einer Wettbewerbsverzerrung eine Ausschreibung (Stichwort Dienstleistungskonzession) erforderlich ist.

11. Die Nutzung von Dachflächen der GEWOFAG-Objekte und der Objekte der Eigentümer der Drittverwaltungsobjekte sollte aus unserer Sicht für die Netzbetreiber nicht kostenlos sein. Selbst wenn keine Ausschreibung erforderlich sein sollte, müsste also die Pacht jeweils verhandelt werden. Bei gemeinsam von mehreren Netzbetreibern genutzten Dächern wird diese Thematik noch deutlich komplexer.

12. Die unter 2.3.1 der Beschlussvorlage aufgeführte Zahl von ca. 4.600 potentiellen Standorten bei der GEWOFAG bezieht sich offensichtlich auf die Gesamtgebäudeanzahl, unabhängig von deren Eignung oder gar Interesse der Netzbetreiber an diesen Standorten.

13. Die im letzten Absatz des Abschnitts 2.3.1 der Beschlussvorlage behauptete „stark zurückhaltende“ Bereitschaft der Beteiligungsgesellschaften ist im Falle der GEWOFAG nicht als zutreffend anzusehen. Die im gleichen Abschnitt aufgeführte Komplexität bei der Findung von Standorten auf den 162 Objekten im Portfolio der SWM zeigt, dass bei 4.600 Objekten im Portfolio der GEWOFAG nicht erwartet werden kann, dass hier bereits Anlagen identifiziert, beplant, vertraglich gesichert und errichtet werden konnten.

14.-Bereits 293 Hausnummern wurden bislang als Objekte potenzieller Standorte identifiziert. Für 185 Hausnummern wurde vereinbart, eine Begehung durchzuführen. Etliche Hausnummern gehören natürlich zu einem Gebäude, sodass diese nicht gleichzeitig als Standort in Frage kommen. Zur Begehung vereinbart wurden somit 29 Suchkreise, die zum Teil aus einem einzelnen Gebäude, oft auch aus langen Gebäudezeilen bestehen.

15. Kern des Beschlussantrages ist der Vorschlag, ein Gremium zu schaffen, das über die reine Unterstützung bei der Allokation benötigten Standorte von Mobilfunkmasten hinaus die weiteren Komponenten einer funktionierenden digitalen Infrastruktur stärkere Aufmerksamkeit zukommen lässt. So fehlt vielfach wohl das Glasfasernetz, um die Mobilfunkmasten für 5G anzubinden. Für die Steuerung dieses Gremiums sollen 2 fachkompetente Vollzeitstellen geschaffen werden.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die GEWOFAG ihren Teil zur Vervollständigung des 5G Mobilfunkmastennetzes beitragen will und auf einem guten Weg ist, geeignete Standorte gemeinsam mit den Netzbetreibern zu finden.

Die **GWG** Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH (GWG) hat zu der Beschlussvorlage folgende Stellungnahme abgegeben:

Seitens der GWG München besteht vorbehaltlich folgender Punkte Einverständnis:

1. Hinsichtlich der Stimmrechtsabgabe im Gremium (Beschlusspunkt 2 – Antrag des Referenten) sollte aus unserer Sicht der Grundstückseigentümer im Rahmen des Entscheidungsprozesses mit einem Vetorecht ausgestattet sein bzw. einzelne Standorte aus wichtigem Grund, wie z. B. fehlende vollständige Unbedenklichkeitsbescheinigung (Gesundheitsfrage für Bewohner), bautechnische Unmöglichkeit etc., ablehnen können.

2. Des Weiteren sind aus unserer Sicht im Rahmen der Gebrauchsüberlassung von Dachflächen zum Zweck der Aufstellung von Mobilfunkantennen immer auch wettbewerbs- und vergaberechtliche Themen zu prüfen.“

Die-beiden Informationsblätter des Referates für Stadtplanung und Bauordnung „Mobilfunkanlagen im Denkmalschutzbereich – Erlaubnisrechtliche Anforderungen und Ansprechpartner“ und „Mobilfunkanlagen – Baurechtliche Anforderungen und Ansprechpartner“ sind in der Anlage beigelegt.

gez.



[REDACTED]

Von: mailbox-plan.s1
Gesendet: Donnerstag, 12. Mai 2022 11:59
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
plan.ha3-03; mailbox-plan.ha3-02; mailbox-s.plan
Betreff: AW: BV Mobilfunkausbau in München, 2. Status quo Bericht

Sehr geehrte [REDACTED]
vielen Dank für die erneute Einbindung und Änderung der Vorlage.
Wir haben nur noch eine kleine Bitte, nämlich eine Ergänzung des Antrags des Referenten wie folgt:

2. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird beauftragt, wie ausgeführt, ein verwaltungsinternes Entscheidungsgremium einzurichten. Diesem Gremium obliegt es, die letztendliche Entscheidung - vorbehaltlich der positiven Prüfung der notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse - zur Bereitstellung einer kommunalen Liegenschaft für eine neue Mastenanlage zu treffen. Gegenüber den Beteiligungsgesellschaften spricht das Gremium diesbezüglich lediglich eine Empfehlung aus.

Damit wäre die Lage wie im Vortrag auch im Antrag eindeutig, da es ja immer auf den Antrag ankommt. Ansonsten wird zugestimmt. Eine erneute Einbindung der GWG und GEWOFAG war aus Zeitgründen allerdings nicht mehr möglich.
Danke

Bitte uns die finale Fassung auch zuschicken. Vielen Dank!

Gruß
Charlier

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28 b
80331 München

Tel.: 089 233 [REDACTED] - Jacqueline Charlier (Vertreterin der Stadtbaurätin)
Mail: plan.s1@muenchen.de
Tel.: 089 233 [REDACTED]
Mail: [REDACTED]
Mail: plan.s1@muenchen.de

Bitte beachten Sie die aktuellen Zugangsregelungen für alle städtischen Dienstgebäude.

Datum: 06.04.2022
Telefon: 0 233-
Telefax: 0 233-47759

immissionsschutz-sued.rku@muenchen.de

**Referat für Klima- und
Umweltschutz**
Geschäftsbereich IV
Umweltschutz
Team Immissionsschutz Süd
RKU-IV-221

Anlage 6

Mobilfunkausbau in München
zweiter Statusbericht

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05422

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 10.05.2022 (SB)
Öffentliche Sitzung

Mitzeichnung durch das Referat für Klima- und Umweltschutz

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft, Fachbereich 2 – Wirtschaftsförderung

Das Referat für Klima- und Umweltschutz kann die Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 05422 in der mit E-Mail vom 22.03.2022 übermittelten Fassung mitzeichnen, wenn die nachfolgend ausgeführten Ergänzungs-/Änderungswünsche eingearbeitet werden. Zudem bittet das RKU um Berücksichtigung der in den nachstehenden Ausführungen getroffenen Empfehlungen.

Punkt 2.1 - gemeldete Suchkreise

In Absatz 1 sollte im letzten Satz zum Ausdruck kommen, dass die Weiterleitung der Suchkreismeldungen an die Bezirksausschüsse entsprechend der Beschlusslage des Münchner Stadtrates vom 06.05.2003 (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 01273) erfolgt. Die Mitteilungen werden nicht lediglich zur Information an die Bezirksausschüsse weitergeleitet, sondern weil die Stadtteilgremien im Rahmen der nach § 7a der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) vorgesehenen Kommunalbeteiligung bei der Standortsuche die Möglichkeit haben, in diesem Verfahren eigene Standortvorschläge zu unterbreiten oder generell eine Stellungnahme abzugeben.

Absatz 1, letzter Satz, könnte deshalb wie folgt formuliert werden:

„Das RKU leitet die Suchkreismeldungen an die Bezirksausschüsse weiter, die entsprechend der Beschlusslage des Münchner Stadtrates vom 06.05.2003 (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 01273) die nach § 7a der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) vorgesehene Kommunalbeteiligung bei der Standortsuche wahrnehmen.“

Die in der Beschlussvorlage angegebene Zahl der seit 12.05.2021 neu hinzugekommenen Suchkreise (Stand 22.03.2022) ist korrekt. Zur Verdeutlichung, dass es sich um zusätzliche Suchkreismitteilungen handelt, sollte jedoch der Hinweis klarer formuliert werden, z. B. „Seit diesem Tag wurden dem RKU insgesamt 394 weitere Suchkreise mitgeteilt, die sich wie folgt auf die Netzbetreiberfirmen aufteilen: ...“

Das RKU regt an dieser Stelle an, zusätzlich darauf zu verweisen, dass die Netzbetreiberfirmen seit 12.05.2021 insgesamt 15 Suchkreise als „erledigt“ gemeldet haben, dass innerhalb dieser Suchkreise somit Standorte für neue Funkanlagen gefunden wurden. Zudem könnte darauf verwiesen werden, dass sich die von den Netzbetreiberfirmen übermittelten Suchkreismeldungen zuletzt auffällig oft auf die Suche von Ersatzstandorten bezogen haben. Seit Dezember 2021 wurden dem RKU insgesamt 24 neue Suchkreise mitgeteilt, wovon sich 7 auf Ersatzstandorte bezogen haben.

Punkt 2.2 - Ausbaufortschritte in 2021 nach Angaben der Netzbetreiberfirmen und der Bundesnetzagentur

Absatz 1 suggeriert einen Stillstand beim Ausbau des Mobilfunknetzes in München. Das widerspricht dem Eindruck des RKU, dem zahlreiche Mitteilungen der Netzbetreiberfirmen über Erweiterungen an bestehenden Mobilfunkstandorten mitgeteilt werden.

Im Jahr 2021 haben die Netzbetreiberfirmen insgesamt 208 Standorte mitgeteilt, die um zusätzliche Antennen (LTE oder 5G) erweitert werden sollten. Im Einzelnen:

- Vodafone: 111 Standorte
- Telefónica: 94 Standorte
- Telekom: 3 Standorte

Auf die hohe Anzahl der Erweiterungsmitteilungen der Firmen Vodafone und Telefónica wird im Entwurf der Beschlussvorlage nicht hingewiesen. Es sollte in der Beschlussvorlage deshalb zwischen Neubauten und Erweiterungen differenziert werden.

Mitteilungen über den Baubeginn von Sendeanlagen an neuen Standorten wurden dem RKU im Jahr 2021 für 23 Standorte mitgeteilt, ausnahmslos von der Firma Telefónica. Die Telekom hat 2021 in 9 Fällen eine sogenannte vertragliche Standortsicherung über den Abschluss eines Mietvertrages zur Errichtung von Mobilfunkmasten auf privaten Grundstücken und Gebäuden mitgeteilt.

Punkt 3 - Status quo beim Ausbau der Mikroantennen-Standorte

Unter Punkt 3 der Sitzungsvorlage wird unter anderem auf das Pilotprojekt „Gärtnerplatz“ der Telefónica hingewiesen. Zur Veranschaulichung, dass der Mobilfunkausbau, insbesondere der Ausbau von 5G, nach wie vor auch Befürchtungen auslöst, die Mobilfunkstrahlung könne eine gesundheitsschädigende Wirkung haben, weist das RKU darauf hin, dass zu dem Pilotprojekt eine Bürgerbeschwerde vorliegt. Die Klärung erfolgte in Gesprächen zwischen der Beschwerde-führenden Person, an deren Hauswand eine Mikrozelle installiert wurde, und dem Ansprechpartner des Projektteams der SWM.

Zu Punkt 3 regt das RKU zudem an, den Begriff „Street Cabinet“ zu erläutern bzw. in deutscher Übersetzung anzugeben, so dass auf den ersten Blick klar ist, dass es sich hierbei um Stadtmöblierung handelt.

Punkt 5.1 – Wanderausstellung „Mobilfunkausbau in München“

Unter diesem Punkt wird auf „drei maßgebliche Verwaltungsverfahren“ verwiesen. Das RKU schlägt vor, diese im Einzelnen zu benennen.

digen ist, die nicht der vorrangigen Zweckbestimmung solcher Flächen dienen. Es ist auch nicht ganz einfach, innerhalb solcher Grünflächen Standorte für Spiel- und Bolzplätze zu finden. Gehölze, vor allem ältere Bäume, können mithelfen, die Folgen der Klimaerwärmung in der Stadt abzumildern. Grünflächen sind auch Versickerungsflächen, die zur Aufnahme von Niederschlägen und zur Grundwasserneubildung erheblich beitragen. Grünflächen in der Stadt tragen somit mindestens ebenso zur Daseinsvorsorge bei, wie die Bereitstellung von Mobilfunknetzen. Deshalb erscheint es insgesamt nicht verwunderlich, dass Standorte von Mobilfunkantennen abgelehnt werden, die mit einer Inanspruchnahme von Kinder- und Jugendspielflächen oder von Wuchsorten älterer Baum- und Strauchbestände verbunden sind. Weniger nachvollziehbar erscheint hingegen, dass die Beanspruchung solcher Flächen innerhalb der Suchkreise von Mobilfunkstandorten nicht vermieden werden kann.

Aus verständlichen Gründen optimieren die Betreiber*innen von Mobilfunknetzen ihre Standorte unter anderem nach den Kosten. Gerade bei der Inanspruchnahme von Grundstücken der öffentlichen Hand sollten die ökonomischen Ziele der Netzbetreiber*innen nicht allein im Vordergrund stehen. Auch mögliche teurere aber zumutbare Standorte sollten gewählt werden, wenn dadurch andere öffentliche Belange auf städtischen Flächen geschont werden können. Die erwünschte Beschleunigung des Netzausbaus ist somit nicht allein der Dauer von Genehmigungsverfahren oder der mangelnden Bereitschaft geschuldet, geeignete Standorte zur Verfügung zu stellen.

Das RKU, Geschäftsbereich IV Umwelt (RKU-IV), weist ergänzend zur vorgenannten naturschutzrechtlichen Stellungnahme zu dem unter Punkt 6 getroffenen Vorschlag zur Einrichtung eines Gremiums mit referatsübergreifenden Entscheidungsbefugnissen darauf hin, dass entsprechend der vorgesehenen Besetzung in diesem Gremium keine Stelle vertreten wäre, die die Belange der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) vertritt. Dies wäre aber erforderlich, weil die 26. BImSchV allgemeine Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder enthält und Netzbetreiberfirmen zum Nachweis, dass die Anforderungen der 26. BImSchV eingehalten werden, für jeden einzelnen Mobilfunkanlagen-Standort eine sogenannte Standortbescheinigung bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn beantragen müssen. Dem Gremium sollte deshalb auch eine Vertretung des RKU angehören.

Zudem verweisen wir darauf, dass mit Zuschriften von Beschwerdeführer*innen nach wie vor überwiegend Befürchtungen vorgetragen werden, Mobilfunkstrahlung könnte gesundheits-schädigende Wirkungen haben. In dem vorgesehenen Entscheidungsgremium wäre entsprechend der Beschlussvorlage jedoch keine Stelle beteiligt, die sich mit gesundheitlichen Aspekten im Zusammenhang mit dem Mobilfunkausbau befassen würde.


Christine Kugler

Ferner regt das RKU an, den Begriff „Ausstellungsslot“ zu umschreiben, da es sich – wie bereits bei dem unter Punkt 3 verwendeten Begriff „Street Cabinet“ – auch hier um keine im allgemeinen Sprachgebrauch geläufige Begrifflichkeit handelt.

Punkt 6 – Fazit und Vorschlag zu weiteren städtischen Maßnahmen zur Förderung des Mobilfunkausbaus bzw. der Breitbandversorgung in München

Im Hinblick auf die in der Beschlussvorlage getroffene Aussage, die Errichtung von Mobilfunkmasten auf städtischen Liegenschaften und Flächen würden auch Landschaftsschutz-bezogene Argumente herangezogen werden, nimmt die beim RKU neu angesiedelte Untere Naturschutzbehörde (RKU-III-2) wie folgt Stellung:

Die in der Sitzungsvorlage verwendeten Begriffe „Froschbestände“ und „Fröschebestände“ sind durch die Formulierung „Vorkommen besonders oder streng geschützter Amphibienarten“ zu ersetzen.

Des Weiteren ist aus naturschutzrechtlicher Sicht darauf zu verweisen, dass die Nennung von Ablehnungsgründen für Mobilfunkstandorte, die nicht in dem Katalog der operativen Kriterien stehen, insofern nicht verwunderlich ist, als dem Kriterienkatalog vorangestellt wird: „Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Fragen zu Anforderungen hinsichtlich Statik, Höhe, Mindestabständen, Netztopologie usw. nicht durch einen allgemeingültigen Kriterienkatalog zu beantworten sind, sondern dass sich diese Anforderungen nach dem jeweiligen Einzelfall und den lokalen Gegebenheiten richten“.

Grundsätzlich begrüßt die Untere Naturschutzbehörde Verfahren zur Vorklärung von Standortfragen für Vorhaben mit herausgehobener Bedeutung im Rahmen gesonderter Gremien, wie das unter Punkt 6 der Beschlussvorlage vorgeschlagene verwaltungsinterne Entscheidungsgremium. Allerdings kann ein solches Gremium nicht alle Einzelfragen in hinreichender Genauigkeit entscheiden.

Die Aufstellung von Mobilfunkmasten im baurechtlichen Außenbereich stellt in der Regel einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nach § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Innerhalb des Suchkreises ist somit rechtlich geboten, den am wenigsten beeinträchtigenden unter den verfügbaren Standorten zu verwenden. Die Verfügbarkeit von geeigneten Standorten innerhalb der Suchkreise beschränkt sich in vielen Fällen nicht auf städtische Flächen. Die untere Naturschutzbehörde prüft die Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen ihrer Beteiligung an den Genehmigungsverfahren. Die Verursacherpflichten und die Prüfung der Einhaltung naturschutzrechtlicher Gegebenheiten durch die Untere Naturschutzbehörde können nicht durch die Vorab-Entscheidung eines verwaltungsinternen Entscheidungsgremiums ersetzt werden. Ebenso wenig kann ein solches Gremium darüber entscheiden, dass aus anderen Vorhaben festgesetzte naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzflächen überbaut werden. Dies ist einer der unter den in Punkt 2.3.1 der Beschlussvorlage nicht im Kriterienkatalog aufgeführten Ablehnungsgründe. Für die Überbauung von Ausgleichs- und Ersatzflächen ist in der Regel sowohl das Einverständnis der Verpflichteten für diese Flächen und eine Änderung der Vorhabenzulassung durch die zuständige Behörde erforderlich. Derartige Flächen tragen somit nicht zu einem schnellen und problemlosen Mobilfunkausbau bei.

Als weitere, nicht im Kriterienkatalog enthaltene Ablehnungsgründe für Mobilfunkstandorte in Grünflächen werden unter anderem Baum- und Gehölzbestände aber auch Spiel- und Bolzplätze aufgeführt. Solche Flächen sind aufgrund der zunehmenden Bevölkerung in München ein immer knapper werdendes Gut, das von den Verantwortlichen gegen Ansprüche zu vertei-

Datum: 06.04.2022
Telefon: 0 233-767777
Telefax: 0 233-767812
Herr Bönig
thomas.boenig@muenchen.de

IT-Referat

RIT-RL

Anlage 7

**Mobilfunkausbau in München
zweiter Statusbericht**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05422

RAW-FB2-SG2

Sehr geehrte Damen* und Herren*,

das IT-Referat nimmt o. g. Beschlussvorlage ohne Anmerkungen zur Kenntnis und stimmt dieser zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Bönig
IT-Referent

Datum: 06.04.2022
Telefon: [REDACTED]
Telefax: 0 233-20358
[REDACTED]

Kommunalreferat
Immobilienmanagement
Feuerwachen und
Sonderobjekte
KR-IM-FS

Anlage 8

Mobilfunkausbau in München
zweiter Statusbericht
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05422

An das
Referat für Arbeit und Wirtschaft

Das Kommunalreferat (KR) hat die oben genannte Sitzungsvorlage mit der Bitte um
Stellungnahme erhalten.

Das KR begrüßt grundsätzlich die Einführung eines verwaltungsinternen Gremiums zur
Entscheidung, inwieweit ein Standort vorbehaltlich aller Erlaubnisse und
(bau-)planungsrechtlicher Genehmigungen zur Verfügung gestellt werden kann. Eine
einheitliche Anwendung des Kriterienkatalogs aller Beteiligten wäre somit sichergestellt.

Kritisch anzumerken ist allerdings, dass aufgrund der Zusammensetzung des Gremiums die
Nutzer- und Immobilienreferate überstimmt werden könnten bzw. immobilienwirtschaftliche
Aspekte aufgrund der Zusammensetzung nicht gleichwertig repräsentiert werden.

Das KR schlägt deshalb vor, die Praktikabilität und die Zusammensetzung des Gremiums
nach einer „Probezeit“ von einem Jahr zu überprüfen, insbesondere im Hinblick darauf, ob sich
eine Optimierung des Verfahrens ergibt bzw. sich die Zahl der realisierten Standorte für
Mobilfunkantennen auf kommunalen Liegenschaften nachhaltig erhöht hat.

Des Weiteren sollte in der Sitzungsvorlage eine Aussage dahingehend enthalten sein, dass bei
der Schaffung der beiden neuen Stellen kein Büroraumbedarf ausgelöst wird.

[REDACTED]
-Kristina Frank-
Edwin Grodecke
Vertreter der Referentin

Datum: 12. APR. 2022
Telefon: 0 233-
Telefax: 0 233-83533

RBS-ZIM-SÜD-3

Telefon

**Referat für
Bildung und Sport**
Stadtschulrat
RBS-R

Anlage 9

„Mobilfunkausbau in München - Statusbericht“

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05422

Mitzeichnung des Referats für Bildung und Sport

An das RAW-FB2-SB2

Vielen Dank für die erneute Einbindung des Referats für Bildung und Sport im Rahmen der o.g. Beschlussvorlage. Das Referat für Bildung und Sport hat keine Anmerkungen zu der Beschlussvorlage. Hiermit erhalten Sie folglich unsere Mitzeichnung zu der o.g. Sitzungsvorlage.


Florian Kraus
Stadtschulrat

Datum: 20.04.2022
Telefon: [REDACTED]
Telefax: 0 233-61255
[REDACTED]

Baureferat
Tiefbau
Aufgrabungen im Straßenraum
BAU-TZ5

**Mobilfunkausbau in München
zweiter Statusbericht**

Anlage 10

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05422

- Mitzeichnung -

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

Das Baureferat zeichnet den o. g. Beschlussentwurf mit, sofern die folgende Ergänzung berücksichtigt wird.

In die Besetzung des Gremiums auf Seite 15, vorletzter Absatz, ist das Baureferat aufzunehmen:

„Es wird eine Besetzung mit fünf stimmberechtigten Teilnehmern vorgeschlagen.

Im Einzelnen:

1. das jeweils betroffene Nutzerreferat/ Eigenbetrieb/ Beteiligungsgesellschaft
 2. das jeweils betroffene immobilienverwaltende Referat
 - a) das KR (für KR verwaltete Gebäude, Liegenschaften und Freiflächen)
 - b) das RBS (für RBS verwaltete Gebäude, Liegenschaften und Freiflächen)
 - c) das BAU (für BAU verwaltete Liegenschaften und Freiflächen)**
 - d) das Betreuungs-/ Beteiligungsreferat (für Gebäude, Liegenschaften und Freiflächen der betroffenen Beteiligungsgesellschaft)
 3. das RIT
-“

gez.

Rosemarie Hingerl

[REDACTED]

Datum: 16.05.2022
Telefon: 0 233-47500
Telefax: 0 233-47505
Frau Zurek
beatrix.zurek@muenchen.de

Gesundheitsreferat
Referatsleitung
GSR-R

Anlage 11

Mobilfunkausbau in München
zweiter Statusbericht
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05422
Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 31.05.2022 (VB)

Mitzeichnung

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
vorab per E-Mail an: leitung.raw@muenchen.de, 

Seitens des GSR bestehen gegen die Vorlage grundsätzlich keine Bedenken.

Gemäß Änderung vom 12.05.2022 soll das vorgeschlagene entscheidungsbefugte Abstimmungs-gremium (S. 13 des Entwurfs) gegenüber städtischen Beteiligungsgesellschaften lediglich Empfehlungen aussprechen. Diese für das GSR als Betreuungsreferat der München Klinik gGmbH (MÜK) wesentliche Änderung wurde dem GSR erst am 12.05.2022 mitgeteilt, weshalb eine Stellungnahme der MÜK zum Ablauf der Frist zur Stellungnahme am 16.05.2022 noch nicht vorliegt.

Das GSR wird die Stellungnahme schnellstmöglich zuleiten. Wir bitten, diese im Rahmen einer Ergänzung der Beschlussvorlage beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen



